Amtliche Bekanntmachungen



der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

28. Jahrgang 27. September 2022 Nr. 3

INHALT: Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Studien - und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 29. Juni 2022

1

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

- Die Präsidentin -

Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)

Verantwortlich: Justiziariat - Tel. (0335) 5534-4577, just@europa-uni.de

Aufgrund von § 4 Satz 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG) vom 4.6.2003 (GVBI. I/03 Nr. 9, S. 166), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung von Vorschriften für die Juristenausbildung vom 20.1.2022 (GVBI. I Nr. 22 (Nr. 2), S.2)) sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 22 Abs. 2 Satz 1 - sowie unter Beachtung des § 23 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 20 - in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.4.2014 (GVBI. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 Drittes Gesetz zur Änderung der LandeshaushaltsO 5.6.2019 (GVBI. I Nr. 20), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.1.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Viadrina Frankfurt Universität Nr. 02/2020, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Studienund Prüfungsordnung erlassen:1

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft

Neufassung vom 29. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Regelungen
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt und Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums
- § 3 Regelstudienzeit und Beginn
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungen, Studienverlauf und Formen des Lehrangebots
- II. Gemeinsame Bestimmungen für universitäre Prüfungen
- § 6 Begriffsbestimmungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsamt
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 27.09.2022 erteilt.

- § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Ablieferung von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt
- § 14 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße
- § 15 Nachträgliches Bekanntwerden von Mängeln im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Schwangerschaft und Elternzeit; Studierende mit Familienaufgaben
- III. Grundstudium und Zwischenprüfung
- § 18 Zweck der Zwischenprüfung
- § 19 Bestandteile der Zwischenprüfung
- § 20 Verfahren
- § 21 Bestehen der Zwischenprüfung Studienbeginn im Wintersemester
- § 21a Bestehen der Zwischenprüfung Studienbeginn im Sommersemester
- § 22 Wiederholung der Zwischenprüfungsleistungen
- § 23 Anmeldung zu den Prüfungsleistungen
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 26 Zeugnis
- IV. Hauptstudium und Bestimmungen für studienbegleitende Leistungskontrollen
- § 27 Inhalt des Hauptstudiums
- § 28 Schlüssel- und Zusatzqualifikationen
- § 29 Leistungskontrollen
- § 30 Durchführung und Anmeldung zu den Prüfungsleistungen
- § 31 Teilnahmevoraussetzungen
- § 32 Bestehen der Leistungskontrollen und Bewertung der Teilleistungen
- § 33 Bekanntgabe der Ergebnisse
- V. Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung
- § 34 Regelungsgegenstand
- § 35 Dauer und Gliederung des Schwerpunktbereichsstudiums
- § 36 Struktur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- § 37 Prüfungsfächer
- § 38 Bestimmung des Schwerpunktbereichs
- § 39 Hausarbeit
- § 40 Abgabe und Bewertung der Hausarbeit
- § 41 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 42 Ablauf der mündlichen Prüfung
- § 43 Inhalt und Bewertung der mündlichen Prüfung; Feststellung der Prüfungsgesamtnote

- § 44 Verhinderung
- § 45 Wiederholung, Freiversuch und Notenverbesserung
- § 46 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 47 Sondervorschriften für den Schwerpunktbereich 6 (Polnisches Recht)
- § 48 Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 49 Vereinfachtes Prüfungsverfahren für Studierende mit polnischem Magistergrad
- § 50 Prüfungsverfahren für Studierende ohne polnischen Magistergrad
- § 51 Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 1 (Privat- und Wirtschaftsrecht)
- § 52 Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 7 (Medienrecht)
- § 53 Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 8 (Ausländisches und Internationales Recht)
- § 54 Zeugnis und Bescheid über das endgültige Nichtbestehen

VI. Schlussbestimmungen

§ 55 In-Kraft-Treten

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2) - Studienverlaufsplan: Studienbeginn im Wintersemester

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 2) - Studienverlaufsplan: Studienbeginn im Sommersemester

Anlage 3 (zu § 37) - Schwerpunktbereiche und ihre Rechtsgebiete

Anlage 4 (zu § 38 Satz 3) - Zuordnung der Schwerpunktbereiche zu den Hauptrechtsgebieten

Anhang 1 (zu § 40 Abs. 2) - Eidesstattliche Versicherung

Anhang 2 (zu § 19 Abs. 4, § 30, 39 Abs. 3) - Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Haus- oder Seminararbeit

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Universitätsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) (im Folgenden: Fakultät). ²Sie Juristische regelt insbesondere die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung.

(2) ¹Sie gilt auch für den in diesen Studiengang integrierten Abschluss "Bachelor of Laws", soweit in der Prüfungsordnung "Bachelor des deutschen Rechts" der Juristischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung nichts Abweichendes geregelt ist. ²Soweit in dieser Ordnung §§ ohne Bezeichnung aufgeführt werden, handelt es sich um §§ dieser Ordnung.

§ 2

Inhalt und Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums

¹Das Studium umfasst gemäß § 3 Abs. 2 BbgJAG die Pflichtfächer unter besonderer Betonung ihrer europaund internationalrechtlichen Bezüge, einen zu wählenden Schwerpunktbereich. Lehrveranstaltungen Vermittlung von Schlüssel- und Zusatzqualifikationen einschließlich fremdsprachiger rechtswissenschaftlicher Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurse eine praktische Studienzeit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 BbgJAG i.V.m. § 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO). ²Die Studierenden sollen durch das Studium in die Lage versetzt Recht einschließlich werden. das rechtswissenschaftlichen seiner Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden gemäß den Vorgaben des § 5a DRiG.

§ 3

Regelstudienzeit und Beginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen zehn Semester.
- (2) Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grundund Hauptstudium.
- ¹Das Grundstudium (2) dauert regelmäßig drei Semester bei Studienbeginn im Wintersemester und vier Semester bei Studienbeginn im Sommersemester: es dient Erwerb von Grundkenntnissen in den Hauptrechtsgebieten Zivilrecht. Strafrecht und Öffentliches Recht sowie dem Erwerb von methodischen Fähigkeiten. ²Dazu gehört auch die Teilnahme universitären an Arbeitsgemeinschaften in den drei 3 Es Hauptrechtsgebieten. umfasst darüber hinaus die Vermittlung der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des (Grundlagenfächer). Rechts ⁴Das Grundstudium wird studienbegleitend durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. ⁵Das Bestehen Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums. ⁶Regelungen Zwischenprüfung zur finden sich in §§ 18 ff.
- (3) ¹Das Hauptstudium dauert regelmäßig sechs Semester. ²Es dient der Vertiefung und Verbreiterung Verbesserung Wissens, der der Falllösungskompetenz und dem Schlüssel-Erwerb von und Zusatzqualifikationen. ³Im Hauptstudium

- erfolgt neben der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung das Schwerpunktbereichsstudium.
- (4) ¹Das Studium wird mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. ²Diese besteht aus einer staatlichen Pflichtfach- und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung. ³Die Zulassungsvoraussetzungen und Grundsätze der Prüfung regelt das Brandenburgische Juristenausbildungsgesetz (BbgJAG). ⁴Der Ablauf der staatlichen Pflichtfachprüfung ist in der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) geregelt. ⁵Regelungen zum Schwerpunktbereichsstudium und zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung finden sich in §§ 34 ff.
- (5) ¹Studierende. die der an Juristischen Fakultät im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert sind. können neben der ersten iuristischen Prüfung den Grad "Bachelor of Laws" als ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erwerben. ²Das Nähere dazu regelt eine separate Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät.
- (6) ¹Das Studium ist grundsätzlich für Teilzeitstudium nach ein der Rahmenordnung für das Teilzeitstudium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.11.2015 geeignet. ²Bis zum Bestehen der Zwischenprüfung ist eine individuelle

Studienverlaufsvereinbarung im Sinne von § 3 der Rahmenordnung für das Teilzeitstudium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung für das Teilzeitstudium erforderlich.

Lehrveranstaltungen, Studienverlauf und Formen des Lehrangebots

- (1) ¹Die Universität bietet mindestens die zu einem fundierten rechtswissenschaftlichen Studium und zur Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen an. ²Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen können zu allen Fächern angeboten werden.
- (2) ¹Der Studienverlaufsplan (Anlage 1 und Anlage 2) dient als Empfehlung für das individuelle Studium. ²Er schlägt den Studierenden auf der Grundlage einer angestrebten Studiendauer von neun Semestern vor, in welchem Fachsemester sie an den einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen sollten. ³Den Studierenden steht es frei, Lehrveranstaltungen in einer anderen Reihenfolge besuchen. ZU ⁴Insbesondere können sie wählen, ob sie zunächst die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung absolvieren wollen.
- (3) Die Ausbildung im gewählten Schwerpunktbereich erfolgt regelmäßig im sechsten und siebten Fachsemester.
- (4) ¹Zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung wird ein examensvorbereitendes Studium (Universitätsrepetitorium) angeboten. das sich mindestens aus einzelnen Examensrepetitorien sowie einem Klausurenkurs zusammensetzt. ²Darüber hinaus werden regelmäßig schriftliche mündliche und Probeexamen angeboten. ³Das Universitätsrepetitorium kann auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (5) ¹Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien,

- Arbeitsgemeinschaften, Repetitorien, Klausurenkurse, Probeexamen, Sprachkurse und Praktika (praktische Studienzeit). ²Darüber hinaus können auch Projekte, Exkursionen, Workshops und Tutorien angeboten werden.
- (6) ¹Vorlesungen vermitteln studiengangspezifisches Überblickswissen, erläutern grundlegende Forschungsgegenstände und -ergebnisse, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin einschlägige und geben ²Sie ermöglichen Literaturhinweise. Grundden Studierenden eine orientierung im jeweiligen Fach.
- (7) In Übungen werden Fälle aus den Pflichtfächern des Grund- und Hauptstudiums besprochen und die Falllösungstechnik durch die Anfertigung von Klausuren geübt und geprüft.
- ¹In Seminaren die (8)werden Studierenden anhand exemplarisch ausgewählter Inhalte mit wichtigen Themenfeldern, Fragestellungen und Methoden der Darstellung eines ²Die Themas vertraut gemacht. Studierenden sollen durch aktive Teilnahme lernen, den bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu rezipieren, relevante Fragestellungen erarbeiten und mit wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu beantworten.
- (9) ¹Arbeitsgemeinschaften, Kolloquien und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen beziehungsweise Seminare und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse oder der bealeitenden Vermittlung von wissenschaftlichen Arbeitstechniken. ²Insbesondere Arbeitsgemeinin schaften wird der Lehrstoff begleitend Kleingruppen und ergänzend in behandelt.

- (10) Sprachkurse sollen die Studierenden auf ein Studium im Ausland und eine Arbeit in internationalen Kontexten vorbereiten sowie die Lektüre fremdsprachiger (Fach-)Literatur unterstützen.
- (11) Im Rahmen des Klausurenkurses werden examenstypische Klausuren gestellt, anhand derer die Studierenden die für die Anfertigung der Klausuren in der staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Kompetenzen erlernen und einüben sollen.
- (12) ¹Im schriftlichen Probeexamen fertigen die Studierenden Klausuren unter examensnahen Bedingungen an. ²Aufarund der Anpassung Rahmenbedingungen an die staatliche Pflichtfachprüfung sollen die Studierenden realistische eine Vorstellung von ihrem Leistungsstand erhalten. 3Im Rahmen der Simulation der mündlichen Prüfung, die aus einem Aktenvortrag, einem Vertiefungsgespräch und einem Prüfungsgespräch in einem der drei Hauptrechtsgebiete besteht, werden Studierenden die in eine Prüfungssituation versetzt. um die erforderlichen Fähigkeiten für eine erfolgreiche mündliche Prüfung zu üben.
- (13) In der praktischen Studienzeit Studierenden sollen die einen anschaulichen Einblick in die Praxis der Rechtsberatung, der Rechtsprechung oder der Verwaltung erhalten, die Anforderungen eines juristischen Berufs kennenlernen und nach Maßgabe ihrer bereits erworbenen Kenntnisse praktisch mitarbeiten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für universitäre Prüfungen

§ 6

Begriffsbestimmungen

- (1) Prüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).
- (2) Justizprüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) in Berlin.
- (3)Universitäre Prüfungen sind insbesondere die Zwischenprüfung, die studienbegleitenden Leistungskontrollen im Sinne von § 6 Abs. 1 BbgJAG, die Prüfungen Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüssel- und Zusatzqualifikationen. die Vorlesungsabschlussklausur zur Vorlesung Europarecht (§ 41 Abs. 1 sowie die Schwerpunktbe-Nr. 2) reichsprüfung, jeweils einschließlich aller Teilleistungen, aus welchen sie sich zusammensetzen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der universitären Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung wird zugewiesenen Aufgaben Prüfungsausschuss gebildet, der aus Juristischen drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. einer Mitarbeiterin akademischen oder einem akademischen Mitarbeiter, einer oder einem Studierenden und einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter besteht. ²Die Bestellung von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ist zulässig.

- (2)¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt; die studentischen Mitglieder für ein Jahr. ²Eine erneute Bestellung ist möglich. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden sowie eine weitere Hochschullehrerin oder einen weiteren Hochschullehrer Stellvertreterin als oder Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.
- ¹Die (4) Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie nach § 8 Abs. 2 Satz 2 hinzugezogene Mitarbeiter Mitarbeiterinnen und unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über Befangenheitskriterien zu belehren.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Zur Gewährleistung ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs Prüfungsausschuss der Bedarfsfall geeignete Maßnahmen im dieser Studienund fungsordnung beschließen. ³Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Empfehlungen zu ihrer Durchführung sowie Anregungen zu Reformen.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über die

- Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 16 und § 17 sowie über die Zulassung zu Prüfungen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 8

Verfahren im Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses, die Dekanin oder der Dekan oder der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät verlangen.
- (2)¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden. ³Gäste können zugelassen werden, sofern Personalnicht oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.
- (3)¹Der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn sämtliche Einhaltung Mitalieder unter einer Ladungsfrist von drei Tagen in Textform geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder, von denen mindestens die Hälfte der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen, anwesend und stimmberechtigt ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ³Bei Stimmen-

gleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden schriftlich festgehalten.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten (Eilkompetenz). allein entscheiden ²Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unverzüglich über die Entscheidung zu unterrichten. ⁴Über die in dieser Ordnung geregelten Übertragungsmöglichkeiten kann der Prüfungsausschuss durch Beschluss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgawiderruflich übertragen. betrifft insbesondere Entscheidungen über Semestereinstufungen, die in der Regel mit Anerkennung Leistungen (§ 11) einhergehen. ⁶Nach Ablauf der Amtszeit ist der Beschluss der Zuständigkeiten für Eilentscheidungen und Entscheidungen nach Satz 4 vom ieweils zusammengetretenen Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

§ 9

Prüfungsamt

- (1) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.
- (2) Er bedient sich der Verwaltungshilfe insbesondere bei folgenden Aufgaben:
- Führung der Prüfungsakten einschließlich der Gewährung von Einsicht in diese;

- Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für Klausuren und mündliche Prüfungen;
- 3. Entgegennahme der Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen in der Schwerpunktbereichsprüfung;
- Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine;
- 5. Erteilung und Versagung der Zulassung zu Prüfungen; § 7 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt;
- Ausstellen des Nachweises gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Hausarbeit gemäß §§ 38 Satz 2, 39 Abs. 3;
- 7. Entgegennahme der Mitteilungen gemäß § 39 Abs. 6, § 40 Abs. 4;
- 8. Überwachung der Bewertungsfristen;
- Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer über die Prüfungsergebnisse nach § 40 Abs. 5;
- 10. Ladung zur mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich;
- 11. Unterrichtung der Prüferinnen und Prüfer über die Prüfungstermine;
- 12. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine;
- 13. Ausfertigung und Aushändigung der Zeugnisse gemäß §§ 26, 54 Abs. 1.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die

universitäre Schwerpunktbereichsprüfung. ²Er kann das Recht zur Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Abnahme der Prüfung durch eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer besteht nicht. ⁴Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen oder Prüfer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

- (2) ¹Für die Zwischenprüfung sowie für sonstige Prüfungsleistungen bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen oder der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers die für die Korrekturen zuständigen Prüferinnen oder Prüfer. ²Zur Bewertung von Einzelleistungen kann sich unter Beachtung von § 21 Abs. 5 Satz 3 BbgHG der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedient werden.
- (3) Prüferinnen oder Prüfer dürfen nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und andere prüfungsberechtigte Personen nach § 21 Abs. 5 BbgHG in der jeweils geltenden Fassung sein.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 11

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) ¹Studienleistungen in den Pflichtfächern sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines rechtswissenschaftlichen Studiums erbracht wurden, werden als solche anerkannt, wenn sie in Art, Umfang, Inhalt und Anforderungen gleichwertig

- sind. ²Dort bestandene Teilprüfungen einer Zwischenprüfung so wie Teilleistungen im Rahmen einer universitären
- Schwerpunktbereichsprüfung, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) absolviert wurden, werden auf Antrag anerkannt und im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung im Rahmen des § 4 BbgJAG anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig gem. § 4 BbgJAG sind. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴Außerhalb des schulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 Prozent angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.
- (3)¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach und 2 Satz 1 sowie Anrechnung nach Abs. 2 Satz 4. ²Er kann durch Beschluss die Zuständigkeit hierfür auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter übertragen.
- (4) Die antragstellende Person hat die für die Entscheidung über den Anerkennungs- oder Anrechnungsantrag erforderlichen Informationen durch Unterlagen beizubringen.

- (5) Die Anerkennung und Anrechnung kann durch den Prüfungsausschuss im Einzelfall im Rückgriff auf eine bereits zuvor erfolgte Anerkennungs- oder Anrechnungsprüfung zu einem vergleichbaren Fall erfolgen, soweit dieser zuvor geprüfte Fall die gleichen Prüfungskriterien und Prüfungsfragen aufgeworfen hatte. diese Prüfungsausschuss abschließend geprüft und stattgebend beschieden wurden und der zu entscheidende Einzelfall durch die von Antragstellerin oder dem Antragsteller beigebrachten Unterlagen in vergleichbarer Weise durch den Prüfungsausschuss geprüft und beschieden werden kann.
- (6) Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden.
- (7) ¹Entscheidungen zu Ungunsten der antragstellenden Person sind zu ²Lehnt begründen. der Prüfungsausschuss die Anerkennung Leistungen ab, wird auf schriftlichen Antrag der antragstellenden Person den an Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern diese im Antrag glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.
- (8) ¹Die Anerkennungsprüfung ist eine Hochschulprüfung nach § 21 BbgHG. ²Die Anerkennungsprüfung wird von den prüfungsberechtigten Personen im Sinne von § 10 Abs. 3 durchgeführt. ³Die Bestellung der Prüferin oder des Prüfers erfolgt durch den fungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann. ⁴Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss, diese der Kompetenz auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen kann, in

Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer unter Berücksichtigung entsprechenden Qualifikationsziele festgelegt. ⁵Die Mindestdauer einer mündlichen Prüfung beträgt dabei 15 Minuten, die einer Klausurarbeit 90 Minuten. ⁶Im Falle einer häuslichen Arbeit als Prüfungsform beträgt der Umfang ca. 30.000 Zeichen² und die Bearbeitungsfrist drei Wochen. ⁷Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens "ausreichend" gilt die Leistung als anerkannt.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs(teil)leistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (2)Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 BbgJAG i.V.m. § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBI S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.3

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut eine besonders her-= 16 bis 18vorragende Leistung Punkte eine erheblich über den = 13 bis 15aut durchschnittlichen Punkte Anforderungen liegende Leistung vollbefriedieine über den durch-= 10 bis 12aend schnittlichen Anforde-Punkte rungen liegende

Leistung

10

Der Umfang des Textes der Hausarbeit einschließlich der Fußnoten, aber ohne Leerzeichen soll mindestens 30.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

³ § 1 dieser Verordnung hat zurzeit folgenden Wortlaut:

[&]quot;§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

(3)¹Bei einer Abweichung der Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer von nicht mehr als drei Punkten gilt der Mittelwert. ²Weichen Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Prüferinnen oder Prüfer um mehr als drei Punkte voneinander ab oder bewertet nur eine oder einer der beiden Prüfer Prüferinnen oder die Prüfungsleistung mit weniger als 4 Punkten, so haben diese darüber mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung oder eine Annäherung der Bewertung herbeizuführen. ³Über das Ergebnis des Einigungsversuchs ist ein Vermerk schriftlicher oder elektronischer in Form an das Prüfungsamt zu geben. ⁴Bei Abweichungen von mehr als drei Punkten oder bei nur einer Bewertung der Prüfungsleistung mit weniger als 4 Punkten, über die keine Einigung nach Satz 2 erzielt werden konnte. erstellt eine von der oder Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Drittprüferin oder ein Drittprüfer eine weitere Bewertung. ⁵Liegen drei Bewertungen vor, so setzt sich die Note aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten drei einzelnen Bewertungen der zusammen.

befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen ent- spricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durch- schnittlichen Anforde- rungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauch- bare Leistung	= 0 Punkte".

§ 13

Ablieferung von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Jedes Nichtantreten, Zurücktreten oder Nichterbringen einer Prüfung oder Prüfungsleistung ohne triftigen Grund gilt als "ungenügend" (0 Punkte).
- (2)¹Bei Prüfungsleistungen Rahmen der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind dem Prüfungsausschuss die Gründe Abs. 1 unverzüglich schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Prüfungsunfähigkeit kann nur durch ein ärztliches Zeugnis, das diese ausweist, glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses oder eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ⁴Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss. diese der Kompetenzen auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, anerkannt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht versucht. Prüfungsleistung kann nächsten ordentlichen Prüfungstermin nachgeholt werden. ⁶Ein Anspruch auf Prüfungstermin separaten besteht nicht. ⁷Für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ergänzend § 44.
- (3) ¹Studierende, die eine schriftliche Prüfungsleistung abgeben, können sich nicht auf eine Prüfungsverhinderung berufen, wenn diese nicht bei der Abgabe geltend gemacht wurde. ²Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten.
- (4) ¹Studierende haben die Hausarbeiten in ausgedruckter und elektronischer Form innerhalb der festgelegten Frist bei der

Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller abzuliefern. ²Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Juristischen Fakultät eingesetzten Software erlauben. ³Bei der Übermittlung durch die Post ist das Datum des Eingangs an der Europa-Universität Viadrina maßgebend. 4Wird die Ablieferungsfrist versäumt, gilt die Arbeit als "ungenügend" (0 Punkte).

§ 14

Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

- ¹Versuchen Studierende. (1) das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Pla-Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüflinge oder Dritter oder durch unzulässiges Einwirken auf Prüfungsorgane und -ergebnisse oder auf von diesen der Wahrnehmung von fungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so ist diese Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. ²Das Mitführen oder Zugänglichmachen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der Prüfung mündlichen ailt Täuschungsversuch. ³Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Feststellung des Sachverhalts durch ieweilige Prüferin oder ieweiligen Prüfer und nach Anhörung der oder des Studierenden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann seine Kompetenzen (Anhörung und Entscheidung) durch Beschluss auf Vorsitzende oder seine seinen Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Es handelt sich insbesondere um ein Plagiat, wenn in einer schriftlichen Arbeit bei der Übernahme des Wortlauts oder des wesentlichen Sinns

- eines Textes die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. ²Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit einer anderen Person ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine fremde Arbeit ganz oder teilweise aus Internet oder dem von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird oder eine fremde fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt und als eigene ausgegeben wird.
- ¹Studierende. (3)die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der ieweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "ungenügend" (0 Punkte).
- (4) ¹In schwerwiegenden Fällen nach Abs. 1 und 3 kann der Prüfungsausschuss Studierende nach deren Anhörung von der Erbringung Prüfungsleistungen weiterer bzw. Wiederholungsversuche in diesem Studiengang ausschließen, so dass diese Studierenden den Prüfungsanspruch für die Zwischen-Schwerpunktbereichsprüfung verlieren und gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Alt. 3 BbgHG zu exmatrikulieren sind. ²Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel dann vor, wenn es sich um Fälle von Bestechung oder Bedrohung der Prüfenden oder Aufsichtführenden handelt oder Studierende bei mindestens zwei Prüfungsleistungen einen Täuschungsversuch, der nicht unternehmen. unter Abs. 5 fällt. ³Gleiches gilt, wenn Studierende bei dem Antrag auf Anerkennung von Teilleistungen oder Bewilligung von Ausnahmeentscheidungen wiederholt täuschen oder zu täuschen versuchen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann seine Kompetenz zur Anhörung der Studierenden auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

- (5) In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. dessen Vorsitzender oder Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und falls es sich um Verwaltungsakte handelt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Nachträgliches Bekanntwerden von Mängeln im Zulassungsoder Prüfungsverfahren

- (1) ¹Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung Studierende getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der bestandenen Prüfung geheilt. ²Haben Studierende die Zulassung durch Täuschung erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Zeugnisse. ³Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist

- einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen.
- (4) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab Bekanntgabe ausgeschlossen.

§ 16

Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden, die in ihrer Prüfungsfähigkeit eingeschränkt sind, insbesondere durch Behinderungen oder chronische Erkrankungen, kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbeeinträchtigung ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden.
- (2) ¹In den schriftlichen Teilprüfungen (Hausarbeit und Klausuren) kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis einem Viertel der normalen Bearbeitungszeit gewährt werden. ²In besonders weitgehender Fällen Prüfungsbeeinträchtigung kann Antrag der Studierenden die arbeitungszeit um bis zur Hälfte der normalen Bearbeitungszeit verlängert werden.
- (3) Es kann neben oder anstelle einer Verlängerung der Bearbeitungszeit ein Nachteilsausgleich in anderer Form gewährt werden, wenn eine Verlängerung der Bearbeitungszeit den Nachteil nicht angemessen auszugleichen vermag.
- (4) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind schriftlich spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. ³Der Nachweis der Prüfungsbeeinträchtigung ist durch ein fachärztliches

Zeugnis zu führen; der Nachweis kann in besonderen Ausnahmefällen auch durch die Bescheinigung einer für die Prüfungsbeeinträchtigung fachspezifisch ausgewiesenen Person oder Stelle geführt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

- (5) ¹Für mündliche Prüfungen können auf Antrag der Studierenden angemessene Erleichterungen als Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) ¹Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft der Prüfungsausschuss. ²Wer den durch den Prüfungsausschuss gewährten Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen möchte, muss dies mindestens zwei Wochen vorher oder falls das nicht möglich ist so bald wie möglich vor jeder Prüfung der jeweiligen Aufgabenstellerin oder dem jeweiligen Aufgabensteller anzeigen.

§ 17

Schwangerschaft und Elternzeit; Studierende mit Familienaufgaben

- (1) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit entstehen keine Nachteile.
- (2) ¹Die Belange von Studierenden, die Kinder oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden berücksichtigt. ²Dazu ist ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen soweit möglich und angemessen Rechnung zu tragen.
- (3) Über die konkrete Form der Berücksichtigung des individuellen Bedarfs im Sinne dieser Vorschrift entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die besondere Situation rechtzeitig anzuzeigen und nachzuweisen ist.

III.Grundstudium und Zwischenprüfung

§ 18

Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung. ob das Ziel des Grundstudiums, Grundkenntnisse im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht (Hauptrechtsgebiete) sowie in den philosophischen, geschichtlichen gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts (Grundlagenfächer) erwerben, erreicht ist.

§ 19

Bestandteile der Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung ist eine schriftliche Leistungsüberprüfung. ²Sie wird in Form von Vorlesungsabschlussklausuren und Hausarbeiten für Anfängerinnen und Anfänger durchgeführt.
- (2) Zur Zwischenprüfung gehören die folgenden elf Vorlesungsabschlussklausuren:
- Zivilrecht: Grundkurs I, Grundkurs II, GrundkursIII und Grundkurs IV;
- Strafrecht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Öffentliches Recht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Grundlagenfach (zugleich Leistung i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 5 BbgJAG): wie zum Beispiel Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Deutsche oder Europäische Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie.
- (3) ¹Gegenstand der Vorlesungsabschlussklausuren sind die Stoffgebiete, die in allen der Klausur

vorausgehenden Lehrveranstaltungen des jeweiligen Faches behandelt worden sind. ²Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt 120 Minuten.

(4) ¹Zur Zwischenprüfung gehört ferner eine Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger in einem der drei Hauptrechtsgebiete. ²Hausarbeiten sind von Studierenden den während vorlesungsfreien Zeit selbstständig anzufertigen. ³Die Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitoder seinen Vorsitzenden zende übertragen kann, festgelegt und vor Ausgabe des Themas bekannt gegeben. ⁴Studierende können in einer vorlesungsfreien Zeit Hausarbeiten für Anfängerinnen und Anfänger aus allen drei Hauptrechtsgebieten schreiben. ⁵Studierende fügen ihrer Hausarbeit eine von ihnen unterschriebene Erklärung bei, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie aus diesen entnommene Geund Formulierungen angemessener Form gekennzeichnet haben. 6Die Erklärung ist in der im abgedruckten Anhang 2 einzureichen. ⁷Fehlt diese Erklärung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so kann die Hausarbeit nach Anhörung der oder des betroffenen Studierenden Prüfungsausschuss als nicht abgegeben bzw. mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet werden. Prüfungsausschuss seine kann Kompetenz zur Anhörung auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(5) ¹Die Vorlesungsabschlussklausuren sollen in den ersten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden (1. Prüfungszeitraum). ²Werden Wiederholungsklausuren angeboten, die demselben Semester zuzuordnen

sind, sollen diese in der Regel bis zum Vorlesungszeit Ende der des Folgesemesters, spätestens aber bis des Folgesemesters zum Ende stattfinden (2. Prüfungszeitraum). ³Die Termine für die einzelnen Klausuren werden sechs Wochen vor Beginn des ieweiligen Prüfungszeitraums elektronisch bekannt gegeben.

§ 20

Verfahren

- (1) Die Zwischenprüfung kann nur absolvieren, wer in den Semestern, in denen er Leistungen für die Zwischenprüfung absolviert, im Studiengang Rechtswissenschaft an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.
- (2) ¹Studierende, die nicht seit dem ersten Fachsemester an der Europa-Universität Viadrina Rechtswissenschaft studieren, müssen rechtzeitig vor Ablegen der Zwischenprüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss die Anerkennung von bisher erbrachten Leistungen für die Zwischenprüfung beantragen. Leistungsnachweise sind dem Antrag in einfacher Kopie und auf Verlangen im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen. ³Die Entscheidung des Prüfungsausschusses die über Anerkennung soll rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben werden.

§ 21

Bestehen der Zwischenprüfung – Studienbeginn im Wintersemester

¹Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Studierenden bis zum Ende des dritten Fachsemesters sieben der in § 19 Abs. 2 genannten Vorlesungsabschlussklausuren in den Hauptrechtsgebieten, die Vorlesungsabschlussklausur in einem Grundlagenfach und eine bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgegebene Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger, wahlweise aus dem Zivilrecht, dem oder dem Öffentlichen Strafrecht Recht, angefertigt haben, und diese Leistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wurden. ²7u den sieben Vorlesungsabschlussklausuren müssen zwei aus jedem Hauptrechtsgebiet gehören. ³Sofern mehr als Vorlesungsabschlussklausur in eine den Grundlagenfächern erfolgreich absolviert worden ist, zählt deren beste.

§ 21a

Bestehen der Zwischenprüfung – Studienbeginn im Sommersemester

¹Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Studierenden bis zum Ende des vierten Fachsemesters sieben der in § 19 Abs. 2 genannten Vorlesungsabschlussklausuren in den Hauptrechtsgebieten, Vorledie sungsabschlussklausur in einem Grundlagenfach und eine bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgegebene Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger, wahlweise aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht, angefertigt haben, und diese Leistungen jeweils mit mindestens (4 Punkte) "ausreichend" bewertet ^{2}Zu wurden. den sieben Vorlesungsabschlussklausuren zwei aus iedem müssen Hauptrechtsgebiet gehören. ³Sofern mehr als Vorlesungsabschlussklausur in eine den Grundlagenfächern erfolgreich absolviert worden ist, zählt deren beste.

§ 22

Wiederholung der Zwischenprüfungsleistungen

- (1) ¹Wenn einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können sie wiederholt werden, Vorlesungsabschlussklausuren jedoch nur nach Maßgabe des Abs. 2. ²Hausarbeiten für Anfängerinnen und Anfänger können bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters wiederholt werden.
- ¹Eine Wiederholung (2) der zur Zwischenprüfung gehörenden Vorlesungsabschlussklausuren ist bis spätestens zum Ende des unmittelbar nachfolgenden Semesters möglich (2. Prüfungszeitraum). ²Darüber hinaus Vorlekönnen nicht bestandene sungsabschlussklausuren in den Folgesemestern nachgeholt werden, spätestens aber fünften im Fachsemester bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. im sechsten Fachsemester bei Studienbeginn im Sommersemester. ³Für jeden Prüfungstermin ist eine Anmeldung gemäß § 23 erforderlich.
- (3)¹Studierenden, die das Überschreiten der in den Abs. 1 und 2 festgelegten Prüfungsfristen nicht zu gewährt vertreten haben, der Prüfungsausschuss auf Antrag, dem entsprechende **Nachweise** zur Glaubhaftmachung beizufügen sind, eine angemessene Verlängerung. ²Bei krankheitsbedingter Fristüberschreitung ist ein fachärztliches Zeugnis vorzulegen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber die Vorlage hinaus eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 23

Anmeldung zu den Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zu den Vorlesungsabschlussklausuren, auch in den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2. haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist Prüfungsamt elektronisch anzumelden. ²Die Meldefrist wird rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes elektronisch bekannt gegeben. ³Einer Anmeldung zu den Hausarbeiten für Anfängerinnen Anfänger bedarf es nicht.
- (2) ¹Nach Ablauf der Meldefrist ist die Anmeldung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig und in der Regel bis zu einer Woche vor dem konkreten Prüfungstermin möglich. ²Säumige Studierende tragen in diesem Fall das Risiko, aus organisatorischen Gründen nicht an einer Prüfung teilnehmen zu können.
- (3) ¹Nach erfolgreicher Anmeldung sind die Studierenden zu der von ihnen gewählten Prüfung zugelassen. ²Bei einer elektronischen Anmeldung haben sie sich zum späteren Nachweis eine Anmeldebescheinigung aufzubewahren. ³Können sie sich nicht zu Prüfungen anmelden, erhalten sie auf Verlangen vom Prüfungsamt einen Nachweis in Textform darüber, dass die Anmeldung nicht möglich war.
- (4) Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet.
- (5) Studierende müssen sich bei Prüfungen, die nicht in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung erfolgen, durch

Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen können.

(6) ¹Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ²Sie sind rechtzeitig und in angemessener Form bekanntzugeben.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer ²Wird die bewertet. betreffende Prüfungsleistung nicht mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers eine zweite Prüferin bzw. einen zweiten Prüfer für die Bewertung dieser betreffenden Prüfungsleistung. ³Die Bewertung erfolgt nach den Regelungen des § 12.
- (2) ¹Nach Abschluss der Bewertung erhalten die Studierenden Gelegenheit, die Vorlesungsabschlussklausuren und die Hausarbeiten benotet abzuholen. ²Erfolgt die Abholung nicht innerhalb von drei Jahren, können die Arbeiten vernichtet werden. ³Die Frist beginnt mit Abschluss des Jahres, in dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 25

Verpflichtende Studienfachberatung

(1) ¹Studierende, die das Überschreiten der in § 22 Abs. 1 und 2 angegebenen Fristen zu vertreten haben, sind verpflichtet, an einer Studienfachberatung gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG teilzunehmen. ²§ 22 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

- (2) ¹Ziel verpflichtenden der Studienfachberatung nach Abs. 1 ist der **Abschluss** Studienverlaufsvereinbarung zwischen der oder dem Vorsitzenden Prüfungsausschusses und der oder dem Studierenden unter angemessener Berücksichtigung ihrer oder seiner persönlichen Situation. ²Die Studienverlaufsvereinbarung soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, das auf den Fristablauf gemäß § 22 Abs. 1 und 2 folgt, spätestens jedoch zum Ende dieses Semesters, abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die Vereinbarung basiert auf der Analyse des bisherigen Studienverlaufs und enthält mindestens Angaben zu folgenden Punkten:
- Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für das Bestehen der Zwischenprüfung nach § 21,
- Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind; dabei ist die Regelerbringung von höchstens der regulären Gesamtsumme der Semesterwochenstundenzahl in Vollzeitsemestern bzw. in Studienjahren eines Teilzeitstudiums zu beachten.
- Hinweis, dass die Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung die Exmatrikulation gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG zur Folge hat.
- ²Sofern sich aus der Analyse des Studienverlaufs die Notwendigkeit weiterer zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeigneter Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 BbgHG ergibt, sind diese in der Studienverlaufsvereinbarung ebenfalls festzuhalten.
- (4) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung findet in Form

- eines persönlichen Gesprächs statt. ²Zur Vorbereitung auf dieses Gespräch kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Studienfachberaterinnen oder -berater der Fakultät um Unterstützung bitten. ³Das betrifft insbesondere die Analyse des bisherigen Studienverlaufs und die Feststellung der für die Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen sowie der Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 BbgHG.
- (5) ¹Studierende werden während des auf das Fristende gemäß § 22 Abs. 1 und folgenden Semesters 2 elektronisch zur verpflichtenden Studienfachberatung eingeladen. ²Mit bereits darauf Einladung ist hinzuweisen, dass gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 **BbgHG** Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt, wenn:
- Studierende ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht bis zum Ende der Frist nach Abs. 2 Satz 2 zur Studienfachberatung erscheinen,
- Studierende den Abschluss der aus der Studienfachberatung folgenden Studienverlaufsvereinbarung ablehnen oder
- Studierende die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen gemäß Abs. 3 ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht erfüllen.
- (6) ¹Im Falle des Nichterscheinens zur verpflichtenden Studienfachberatung oder der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich und in schriftlicher Form gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist ein amtsärztliches Zeugnis

Berücksichtigung ³Die vorzulegen. sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise zur Glaubhaftmachung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. ⁴Erkennt Prüfungsausschuss den aeltend gemachten Grund an, ist ein neuer Termin für eine verpflichtende Studienfachberatung zu vergeben oder eine neue Studienverlaufsvereinbarung abzuschließen. 5Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungskompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

- (7) ¹Die Studienverlaufsvereinbarung ist in zwei Ausfertigungen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Studierenden zu unterzeichnen. ²Eine Ausfertigung erhält die oder der Studierende.
- (8) ¹Eine Exmatrikulation gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG erfolgt, wenn:
- Studierende den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ablehnen,
- Studierende keine Studienverlaufsvereinbarung innerhalb der Frist des Abs. 2 Satz 2 abschließen,
- Studierende auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für das erfolgreiche Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Maßnahmen nach Abs. 3 Satz 2 erworben bzw. erfüllt und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen haben.

²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nach Maßgabe des Abs. 6 nicht zu vertreten ist.

§ 26

Zeugnis

¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag an Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. 3Es enthält neben dem Ausstellungsdatum Datum der letzten auch das Prüfungsleistung.

IV. Hauptstudium und Bestimmungen für studienbegleitende Leistungskontrollen

§ 27

Inhalt des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient dem ergänzenden Studium der Pflichtfächer, dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 DRiG sowie weiterer Zusatzgualifikationen.

§ 28

Schlüssel- und Zusatzqualifikationen

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen Hauptstudiums werden durch solche ergänzt, die den Schlüssel- oder den Zusatzgualifikationen zuzurechnen sind. ²Das Wissen, das in diesen Lehrveranstaltungen vermittelt wird, ist Gegenstand der ersten juristischen Prüfung. ³Der Nachweis der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen ist jedoch Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. ⁴Für Schlüsselgualifikationen Nachweis auch für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 BbgJAG erforderlich.

- (2) ¹Die nachzuweisende Gesamtstundenzahl aus dem Bereich der Schlüsselder Zuund satzgualifikationen muss insgesamt acht Semesterwochenstunden betragen. ²Der Anteil aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen an dieser Gesamtstundenzahl muss mindestens vier und darf höchstens sechs Semesterwochenstunden, der Anteil aus dem Zusatzqualifikationen Bereich der mindestens zwei und muss höchstens vier Semesterwochenstunden betragen.
- (3) ¹Als Angebote im Bereich der Schlüsselqualifikationen kommen insbesondere Vertragsgestaltung. außergerichtliche Konfliktlösung und Mediation, Rhetorik, Verhandlungs-Vernehmungslehre, management. anwaltliche Tätigkeit und Moot-Court-Veranstaltungen in Betracht. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen ist die Art der Prüfunasleistuna erbrachten anzu-³Leistungsnachweise aeben. Erwerb von Schlüsselqualifikationen können bei Gleichwertigkeit auch im Rahmen eines Auslandsaufenthalts an ausländischen einer Universität erbracht werden.
- (4) ¹lm Bereich der Zusatzgualifikationen müssen zwei und können vier Semesterwochenstunden durch den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachgewiesen (Fremdsprachenkompetenz i.S.v. § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG). ²Der Nachweis dieser Leistung kann bei Gleichwertigkeit auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen

- rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung an einer ausländischen Universität im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erbracht werden.
- ¹lm (5) Bereich der Zusatzgualifikationen können zwei Semesterwochenstunden durch den erfolgreichen Besuch faeiner kultätsübergreifenden universitären Lehrveranstaltung erbracht werden. ²Grundlagenveranstaltungen Kulturwissenschaftlichen Fakultät und Wirtschaftswissenschaftlichen der Fakultät können nach Beschluss des Prüfungsausschusses fakultätsübergreifendes Lehrangebot ³Die ausgewiesen werden. fakultätsübergreifenden Lehrveranstaltungen müssen ansonsten eine sinnvolle Ergänzung des gewählten Schwerpunktbereichs darstellen. ⁴Sie können auch an einer ausländischen Universität im Rahmen eines Auslandsaufenthalts absolviert werden.
- (6) Ist zweifelhaft, ob eine Lehrveranstaltung Bereich im der Zusatzqualifikationen die Voraussetzungen von Abs. 4 oder Abs. 5 erfüllt. entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag Studierenden und im Fall des Abs. 5 Satz 3 nach Stellungnahme Koordinatorin oder des Koordinators betreffenden des Schwerpunktbereichs.
- (7) ¹Schlüsselqualifikationen werden handlungsüber und erfahrungsorientierte Lehrbzw. Lernmethoden mit einem Fokus auf exemplarischen Situationsanalysen, praktischen Übungen, Rollenspielen und deren Reflexion vermittelt und können daher nicht im Selbststudium erworben werden. ²Das Erlernen der iuristischen Fachsprache kann. insbesondere hinsichtlich der aktiven Sprachkompetenz, unter Anleitung muttersprachlich durch bzw. muttersprachs-adaquat qualifizierte

Dozierende, nicht durch ein Selbststudium ersetzt werden. ³Voraussetzung für den Nachweis der Teilnahme in den Lehrveranstaltungen im Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie Erwerb der zum Fremdsprachenkompetenz nach Abs. 4 ist daher neben dem Erbringen der jeweiligen Prüfungsleistung, dass Studierenden grundsätzlich vollständig an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben.

§ 29

Leistungskontrollen

Durch studienbegleitende Leistungskontrollen in den drei Hauptrechtsgebieten weisen die Studierenden nach, dass sie im Hauptstudium die für die staatliche Pflichtfachprüfung notwendigen Kenntnisse erworben haben und diese iuristische Sachverhalte zuwenden verstehen.

§ 30

Durchführung und Anmeldung zu den Prüfungsleistungen

- ¹Leistungskontrollen finden im Rahmen von Übungen als und Falllösungshausarbeiten für Fortgeschrittene statt. iedes die Semester im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht angeboten werden. ²Die Übungen bestehen aus Fallbesprechungen Falllöund sungsklausuren.
- (2) Klausuren werden im Rahmen jeder Übung innerhalb der Vorlesungszeit wiederholt; Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.
- (3) ¹Zu den Klausuren im Rahmen der Übung haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt elektronisch anzumelden.

²Die Meldefrist wird rechtzeitig Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters elektronisch bekannt gegeben. ³Für iede Rahmen der Übung angebotene Klausur ist eine separate Anmeldung erforderlich. 4§ 23 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend. 5Einer Anmeldung zu Falllösungshausarbeiten Fortgeschrittene bedarf es nicht.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträat mindestens 180 Minuten. ²Die Bearbeitungszeit der Klausuren wird von den Dozierenden zu Beginn der Übung elektronisch gegeben. ³Die bekannt die Bearbeitungszeit für Falllösungshausarbeiten vom wird Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, elektronisch festgelegt und Themenausgabe bekannt gegeben. ⁴§ 19 Abs. 4 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 31

Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an den Übungen setzt voraus, dass die Studierenden die Zwischenprüfung oder zwei der dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet zugeordneten Vorlesungsabschlussklausuren oder eine dieser Klausuren und eine Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger aus dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet bestanden haben.

§ 32

Bestehen der Leistungskontrollen und Bewertung der Teilleistungen

(1) ¹Die Leistungskontrollen sind bestanden, wenn in jedem Hauptrechtsgebiet eine Hausarbeit für

Fortgeschrittene und in der Übung beliebigen zwei Klausuren in Semestern mit Erfola, d.h. mindestens Bewertung "ausreichend" der (4 Punkte), angefertigt wurden. ²In der Übung im Öffentlichen Recht müssen die zwei Klausuren in verschiedenen Teilrechtsgebieten angefertigt werden. ³Eine Wiederholung Notenverbesserung ist möglich.

- (2) ¹Für die Bewertung der Teilleistungen der Leistungskontrolle bestimmt die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller die Prüferinnen oder Prüfer; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Für die Bewertung gilt § 24 Abs. 1 entsprechend.
- (3) ¹Benotete Klausuren der Übungen und Falllösungshausarbeiten, die nicht innerhalb von drei Jahren abgeholt werden, können vernichtet werden. ²Die Frist beginnt mit Abschluss des Jahres, in dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 33

Bekanntgabe der Ergebnisse

¹Die Ergebnisse der Klausuren in den Übungen und der Hausarbeiten für Fortgeschrittene werden elektronisch bekannt gegeben. ²Verantwortlich für die Eintragung ist die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller. ³Die Eintragung erfolgt nur für Studierende, die nachweisen, dass sie die Teilnahmevoraussetzungen nach § 31 vor der jeweiligen Klausur im Rahmen der Übung erfüllt haben.

V. Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung

§ 34

Regelungsgegenstand

- (1) Das universitäre Schwerpunktbereichsstudium dient der Ergänzung und Vertiefung der mit ihr zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.
- (2) ¹Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ergänzt die staatliche Pflichtfachprüfung. ²Beide Prüfungen sind notwendige Bestandteile der ersten juristischen Prüfung.
- (3) Wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden hat, kann diese Prüfung an der Europa-Universität Viadrina nicht wiederholen.

§ 35

Dauer und Gliederung des Schwerpunktbereichsstudiums

- (1) ¹Die belegten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Schwerpunktbereichs müssen 14 Semesterwochenstunden einschließlich Seminarveranstaltungen erreichen. ²Lehrveranstaltungen sind so anzubieten, dass der Schwerpunktbereich regelmäßig im sechsten und siebten Fachsemester absolviert werden kann.
- (2) ¹Die Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtteil der Schwerpunktbereiche werden in einem zweisemestrigen Turnus angeboten. ²Das Angebot im Pflichtteil und im Wahlpflichtteil muss

im Zeitraum von zwei Semestern Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 14 Semesterwochenstunden umfassen. 3Das Lehrangebot im Pflichtteil soll mindestens vier und höchstens acht Semesterwochenstunden betragen. ⁴Die Lehrveranstaltungen sollen ieweils drei Semester im Voraus angekündigt werden.

§ 36

Struktur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

¹Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Schwerpunktbereich. ²Sie besteht aus einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung.

§ 37

Prüfungsfächer

- (1) ¹Die universitäre Prüfung des von den Studierenden bestimmten Schwerpunktbereichs gemäß Abs. 3 erstreckt sich auf die in der Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Rechtsgebiete oder Lehrveranstaltungen. ²Die dortige Aufzählung der Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen ist nicht abschließend.
- (2) ¹Der jeweilige Prüfungsgegenstand muss sich am tatsächlichen Lehrangebot der Universität orientieren. ²Die Hausarbeit und die mündliche Prüfung können sich auf Inhalte sowohl des Pflichtteils als auch des Wahlpflichtteils des von Studierenden gewählten Schwerpunktbereichs beziehen. ³Zum gehören Prüfungsgegenstand stets Inhalte der staatlichen die

Pflichtfachprüfung nach § 3 BbgJAO, soweit sie mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich im Zusammenhang stehen.

- (3) ¹Schwerpunktbereiche der Juristischen Fakultät sind:
- 1. Privat- und Wirtschaftsrecht (Schwerpunktbereich 1);
- 2. Strafrecht (Schwerpunktbereich 2);
- 3. Völkerrecht (Schwerpunktbereich 3);
- 4. Staat und Verwaltung (Schwerpunktbereich 4);
- 5. Europarecht (Schwerpunktbereich 5);
- 6. Polnisches Recht (Schwerpunktbereich 6);
- Medienrecht (Schwerpunktbereich 7);
- 8. Ausländisches und Internationales Recht (Schwerpunktbereich 8).

²Die den Schwerpunktbereichen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der Fakultätsrat bestimmt für jeden Schwerpunktbereich eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Koordinatorin oder Koordinator und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 38

Bestimmung des Schwerpunktbereichs

¹Mit der Anmeldung zur Hausarbeit bestimmen die Studierenden verbindlich den von ihnen gewählten Schwerpunktbereich. ²Die Bestimmung des Schwerpunktbereichs setzt voraus, dass die Studierenden

- das Grundstudium erfolgreich mit der Zwischenprüfung abgeschlossen haben,
- 2. die Leistungskontrolle (§ 29) aus dem bzw. einem dem Schwerpunktbereich zuzuordnenden Hauptrechtsgebiet bestanden haben,
- 3. mit Erfolg an einem Seminar in einem beliebigen Schwerpunktbereich (§ 39 Abs. 3) teilgenommen haben und
- 4. in dem Semester, in dem die Hausarbeit bearbeitet wird, im Studiengang Rechtswissenschaft an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert sind.

³Die Zuordnung der Hauptrechtsgebiete zu den Schwerpunktbereichen ergibt sich aus der Anlage 4 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 39

Hausarbeit

(1) ¹Die Hausarbeit soll den Studierenden die Gelegenheit geben darzutun, dass sie fähig sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist im Rahmen eines Schwerpunktbereichs wissenarbeiten, sich schaftlich zu ein selbstständiges Urteil zu bilden und Ergebnisse sachgerecht zustellen. ²Die Hausarbeit kann von prüfungsberechtigten ieder Hochschullehrerin oder jedem prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Juristischen Fakultät ausgegeben werden sowie von den an der Fakultät lehrenden Privatdozentinnen Privatdozenten oder Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, die

- die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 BbgHG erfüllen. ³Andere Dozierende können nur gemeinsam mit den in Satz 2 erwähnten Aufgabenstellerin oder Aufgabensteller sein.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen.4 ²Die Studierenden bestimmen den Zeitpunkt der Themenausgabe nach individueller Absprache mit der Aufgabenstellerin oder dem ³Die Aufgabensteller. Bearbeitung kann sowohl in der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit ⁴Studierende können die erfolaen. Hausarbeit wahlweise außerhalb oder innerhalb eines angebotenen Seminars anfertigen. ⁵Die Hausarbeit grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. 6Im Einzelfall kann mit Einverständnis der Gutachterinnen oder Gutachter und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden Prüfungsausschusses auch eine englischsprachige Hausarbeit und im Schwerpunktbereich 6 (Polnisches Recht) auch eine polnischsprachige Hausarbeit zugelassen werden.
- (3) ¹Die Anmeldung zur Hausarbeit setzt voraus, dass die Studierenden zuvor mit Erfolg an einem Seminar in einem beliebigen Schwerpunktbereich, nachgewiesen durch eine mindestens "ausreichend" (4 Punkte) Seminararbeit⁵. bewertete teilgenommen haben; für den Schwerpunktbereich 7 "Medienrecht" gilt die Sonderregelung in § 52 Abs. 1. ²Die Bearbeitungszeit für die Seminararbeit wird der von Aufgabenstellerin oder dem

Empfehlung: Der Umfang des Textes der Hausarbeit einschließlich der Fußnoten, aber ohne Leerzeichen soll 80.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliede-

rung und das Literaturverzeichnis betreffen.

Empfehlung: Der Umfang des Textes der Seminararbeit einschließlich der Fußnoten, aber ohne Leerzeichen soll 40.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

Aufgabensteller festgelegt und vor Ausgabe des Themas bekannt aeaeben. ³Für die Bewertung der Seminararbeit bestimmt die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller die zuständigen Prüferinnen oder Prüfer. ⁴Für die Bewertung gilt § 24 Abs. 1 entsprechend. ⁵Benotete Seminararbeiten, die nicht innerhalb von drei Jahren abgeholt werden, können vernichtet werden. 6Die Frist beginnt mit Abschluss des Jahres, in dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist. 7§ 19 Abs. 4 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

- (4) ¹Das Thema der Hausarbeit kann sich inhaltlich auf alle Pflichtteile und Wahlpflichtteile des Schwerpunktbereichs erstrecken, den die Studierenden gewählt haben. ²Es darf mit dem Thema der Seminararbeit nach Abs. 3 oder einer Bachelorarbeit nach der Prüfungsordnung für den "Bachelor des deutschen Rechts" nicht übereinstimmen oder diesem ähneln. ³Eine Betreuuna durch Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller während der Bearbeitungszeit der Hausarbeit ist, mit Ausnahme einer Erläuterung bei der Vergabe des Themas, unzulässig.
- (5) ¹Die Anmeldung zur Hausarbeit erfolat gegenüber der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller. ²Vor der Ausgabe des Themas ist der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 3 und § 38 Satz 2 durch nach eine Bescheinigung des Prüfungsamtes ³Der nachzuweisen. fungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, bestellt Aufgabenstellerin oder Aufgabensteller als Erstprüferin oder Erstprüfer.
- (6) ¹Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller teilt unverzüglich nach

Ausgabe des Themas an die Studierenden dem Prüfungsamt schriftlich das Thema der Hausarbeit Bearbeitungsbeginn und den ²Zugleich schlägt sie oder er dem Prüfungsausschuss die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers (§ 40 Abs. 3) vor. ³Über den Vorschlag entscheidet der Prüfungsausschuss, Kompetenz auf diese Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann. ⁴Ist Aufgabenstellerin Aufgabensteller eine Privatdozentin oder ein Privatdozent oder Honorarprofessorin eine oder Honorarprofessor, soll Zweitprüferin oder Zweitprüfer eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Hochschullehrerin oder ein hauptamtlich an der Fakultät tätiger Hochschullehrer sein.

§ 40

Abgabe und Bewertung der Hausarbeit

- (1) ¹Studierende haben die Hausarbeit in ausgedruckter und in elektronischer Form innerhalb der in § 39 Abs. 2 festgelegten Frist bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller abzugeben. ²Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Juristischen Fakultät eingesetzten Software erlauben.
- (2) ¹Der Hausarbeit fügen die Studierenden eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt bei, dass die Arbeit selbstständig und ausschließlich unter Verwendung zulässiger Hilfsmittel erbracht wurde. ²Die eidesstattliche Versicherung ist in der im Anhang 1 abgedruckten Form der Erklärung einzureichen. ³Fehlt diese Versicherung ist oder sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so kann die Hausarbeit nach Anhörung der oder des betroffenen Studierenden vom

Prüfungsausschuss als nicht abgegeben bzw. mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet werden. ⁴Die Kompetenz zur Anhörung kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (3) ¹Die Hausarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern in Form von Gutachten zu bewerten. ²Erstprüferin oder Erstprüfer ist die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller. ³§ 12 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Ergebnisse der Hausarbeit aus Erstgutachten dem und Zweitgutachten sind dem Prüfungsamt Erstprüferin die oder Erstprüfer spätestens drei Monate nach Abgabe der Hausarbeit ²In begründeten Ausmitzuteilen. nahmefällen kann der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, Frist um einen Monat verlängern.
- (5) ¹Das Prüfungsamt teilt den Studierenden unverzüglich das Ergebnis der Bewertung mit. ²Die Mitteilung kann durch elektronische Bekanntgabe erfolgen.

§ 41

Zulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist innerhalb der Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. ²Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass Studierende
- die Hausarbeit mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bestanden haben,
- 2. die Vorlesungsabschlussklausur

- zur Vorlesung Europarecht mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bestanden haben,
- Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs im Umfang von mindestens 14 Semesterwochenstunden gemäß § 35 Abs. 1 belegt haben und
- 4. erfolgreich an Lehrveranstaltungen im Bereich der Schlüssel- und Zusatzqualifikationen gemäß § 28 teilgenommen haben.

³Dem Zulassungsgesuch sind entsprechende Nachweise beizufügen.

- (2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn
- ein Prüfungsverfahren bei einem Prüfungsamt an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes anhängig ist oder
- 2. die erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Studierenden vom Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.
- (4) ¹Die zugelassenen Studierenden werden zur mündlichen Prüfung durch das Prüfungsamt durch Mitteilung in elektronischer Form geladen. ²Zwischen dem Zeitpunkt der Zustellung der Ladung und dem Termin zur mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 42

Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, an deren Stelle andere Personen nach § 21 Abs. 5 BbgHG treten können, abgenommen, die Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Schwerpunktbereich halten. ²Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Vorsitzende oder Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt der Prüfungsausschuss. ³Der Prüfungsausschuss kann Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. ⁴Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer gibt das Prüfungsamt den Studierenden mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt.

- (2) ¹Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ²Bei einer Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende geladen werden.
- (3) Die mündliche Prüfung soll für jede Studierende oder jeden Studierenden 30 Minuten dauern.
- (4) ¹An der mündlichen Prüfung beteiligen sich beide Prüferinnen oder Prüfer. ²Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission achtet darauf, dass die Studierenden in geeigneter Weise befragt werden. ³Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission soll im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschriebenen Studierenden, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, sowie mit der Ausbildung oder Prüfung von Juristinnen und Juristen befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 43

Inhalt und Bewertung der mündlichen Prüfung; Feststellung der Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Gegenstand der mündlichen Prüfung können sowohl die Lehrinhalte **Pflichtteils** als auch des Wahlpflichtteils des von den Studierenden gewählten Schwerpunktbereichs sein. ²Prüfungsfragen, die den Wahlpflichtteil eines Schwerpunktbereichs betreffen, müssen sich jeweils an den von den Studierenden tatsächlich belegten Lehrveranstaltungen orientieren.
- (2) ¹Über die Bewertung der mündlichen Prüfung und über die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird in Abwesenheit aller sonstigen Beteiligten gemeinsamer Beratung Prüferinnen und Prüfer entschieden. ²Jede Prüferin oder jeder Prüfer bewertet die gesamte mündliche eines bzw. einer jeden Prüfung Studierenden mit einer Note Punktzahlen nach § 12 Abs. 2. ³Die mündliche Prüfungsnote wird gebildet, indem die Einzelnoten addiert und das Ergebnis durch die Anzahl Prüferinnen und Prüfer geteilt wird.
- (3)¹Für die Feststellung der Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ermitteln die Prüferinnen und Prüfer die auf zwei Dezimalstellen errechnende ZU Punktzahl. ²Sie ergibt sich aus dem Ergebnis der Hausarbeit nach § 40 Abs. 4 Satz 1 und der Bewertung der Prüfuna Abs. 2 mündlichen nach Satz 3 in einer Gewichtung von 60 vom Hundert für Ergebnis das Hausarbeit zu 40 vom Hundert für das Ergebnis der mündlichen Prüfung: dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

- ¹Die (4) universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Hausarbeit und ieweils die mündliche Prüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wurden. ²Andernfalls ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden und kann nur nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 und 3 wiederholt werden.
- (5) ¹Die Bewertung der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung werden Studierenden nach der Schlussberatung verkündigt und auf Wunsch durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission erläutert. ²Mit der Verkündung der Ergebnisse und deren Begründung ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt.

§ 44

Verhinderung

Können Studierende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, eine Hausarbeit oder mündliche Prüfung nicht oder nicht vollständig erbringen, so gilt ergänzend zu § 13 Folgendes:

- Führt ein Grund dazu, dass die Hausarbeit nicht fristgerecht fertiggestellt werden kann, so ist der oder dem Studierenden nach Wegfall der Prüfungsverhinderung unverzüglich ein neues Thema durch die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller zuzuteilen.
- 2. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist nach Wegfall der Prüfungsverhinderung in vollem Umfang an einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin nachzuholen; Studierende

- können vom Prüfungsamt auf den nächsten regulären Prüfungszeitraum verwiesen werden.
- 3. Eine krankheitsbedingte Prüfungsverhinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 45

Wiederholung, Freiversuch und Notenverbesserung

- (1) ¹Wer in der Hausarbeit weniger als 4 Punkte erreicht, kann diese einmal mit einem neuen Thema wiederholen. ²Für den Wiederholungsversuch kann Schwerpunktbereich ein anderer ³§ 38 aewählt werden. entsprechend. ⁴Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. 5Fehlversuche in Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) ¹Für Studierende, die die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt haben, gilt diese im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). ²Eine Freiversuch bestandene im Schwerpunktbereichsprüfung kann nur insgesamt und im selben Schwerpunktbereich zur Notenverbesserung wiederholt werden. ³Der Prüfling entscheidet, welches Prüfungsergebnis gelten soll. ⁴Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfuna keine Wahl getroffen, so gilt das bessere, bei Prüfungsergebnissen frühere Prüfungsergebnis als gewählt.
- (3) Die Wiederholung der

Prüfungsleistungen muss sowohl im Falle des Nichtbestehens als auch im Falle der Notenverbesserung spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses des vorangegangenen Versuches erfolgen.

§ 46

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Studierende können nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen. Einsichtnahme erfolgt auf Antrag und ist nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zulässig. ³In die Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer zur Hausarbeit kann bereits nach Bekanntgabe ihrer Bewertung auf Antrag beim Prüfungsamt Einsicht genommen werden.

§ 47

Sondervorschriften für den Schwerpunktbereich 6 (Polnisches Recht)

An Stelle der §§ 38 - 46 gelten für Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich 6 die Bestimmungen der §§ 48 - 50.

§ 48

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

¹Studium und Prüfung können nach Maßgabe der §§ 49 und 50 an der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (UAM) oder im Collegium Polonicum (CP) oder einer anderen öffentlichen polnischen Hochschule nach den dort für das Studium des Magisters des polnischen Rechts (magister prawa) jeweils anwendbaren Bestimmungen

durchgeführt werden. ²Die im Rahmen des Studiums erbrachten Studienleistungen, die 14 Semesterwochenstunden erreichen müssen, gelten als Lehrveranstaltungen im Sinne von § 35.

§ 49

Vereinfachtes Prüfungsverfahren für Studierende mit polnischem Magistergrad

- (1) Der an der UAM oder einer anderen öffentlichen polnischen Hochschule erworbene Magistergrad (magister prawa) durch wird Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Schwerpunktbereich 6 anerkannt, wenn:
- 1. das Grundstudium sowie eine Leistungskontrolle (§ 29) erfolgreich abgeschlossen wurden,
- der Besuch der in § 28 genannten Veranstaltungen zu Schlüssel- und Zusatzqualifikationen nachgewiesen ist und
- die oder der Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.
- (2) Die im polnischen Prüfungsverfahren erzielte Note wird wie folgt umgerechnet und als Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung behandelt:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujący" (ausgezeichn et)	sehr gut (18 Punkte)

(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)

§ 50

Prüfungsverfahren für Studierende ohne polnischen Magistergrad

- (1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Schwerpunktbereich 6 kann auch durch eine Hausarbeit zum polnischen Recht und eine mündliche Prüfung absolviert werden.
- (2) ¹Gegenstand der Hausarbeit ist ein Thema. einem das der Hauptrechtsgebiete (Zivilrecht. Strafrecht, Öffentliches Recht) des polnischen Rechts zuzuordnen ist. ²Den Studierenden wird empfohlen, hinsichtlich § 35 der nach erforderlichen 14 Semesterwochenstunden insbesondere Lehrveranstaltungen zu diesem Hauptrechtsgebiet zu belegen. ³Für die Hausarbeit gelten im Ubrigen die §§ 38 - 40 entsprechend.
- (3)mündlichen ¹Gegenstand der Prüfung dasjenige ist Hauptrechtsgebiet des polnischen Rechts. das dem Thema der Hausarbeit zuzuordnen einschließlich rechtsvergleichender Aspekte. ²Die Prüfungsfragen müssen sich ansonsten an den von den Studierenden tatsächlich belegten

Lehrveranstaltungen orientieren. ³Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung gilt § 41 entsprechend. ⁴§ 42 gilt mit der Maßgabe, dass eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer polnische Hochschullehrerin oder polnischer Hochschullehrer sein muss. ⁵§ 43 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für Hausarbeit und mündliche Prüfung gelten die §§ 43 Abs. 3 bis 5 sowie 44 - 46 entsprechend.

§ 51

Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 1 (Privat- und Wirtschaftsrecht)

- (1) Der Schwerpunktbereich 1 (Privatund Wirtschaftsrecht) besteht aus Kern- und Ergänzungsfächern, von denen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus beiden in einem Umfang von insgesamt 14 Semesterwochenstunden, davon mindestens vier und höchstens acht Semesterwochenstunden aus den Kernfächern auswählen.
- (2) Für die mündliche Prüfung wählen die Studierenden aus den Kernfächern Prüfungsfächer in einem Umfang von insgesamt vier Semesterwochenstunden aus, die vertieft geprüft werden, und aus den Kern- und Ergänzungsfächern weitere Prüfungsfächer in einem Umfang von insgesamt sechs Semesterwochenstunden, in denen die Grundlagen geprüft werden.

§ 52

Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 7 (Medienrecht)

(1) Die Studierenden des Schwerpunktbereichs 7 (Medienrecht) müssen abweichend von § 39 Abs. 3 mit Erfolg an dem zum Pflichtteil gehörenden Seminar "Aktuelle Fragen des Medienrechts" teilgenommen haben.

(2) Studierenden Die müssen außerdem ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer Einrichtung gemäß der Zertifikatsordnung Medienrecht in der jeweils geltenden Fassung nachweisen. das Prüfungsausschuss auf Antrag im Umvon zwei Semesterwochenstunden auf Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtteil anrechnet.

§ 53

Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 8 (Ausländisches und Internationales Recht)

- (1) Das universitäre Schwerpunktbereichsstudium und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Schwerpunktbereich 8 (Ausländisches und Internationales Recht) erfolgt an einer Partneruniversität Juristischen Fakultät nach Maßgabe des jeweiligen Kooperationsvertrages über das Absolvieren der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Ausland.
- (2) Der Kooperationsvertrag enthält insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten:
- Dauer und Gliederung des Schwerpunktbereichsstudiums an der ausländischen Universität;
- 2. Prüfungsleistungen an der ausländischen Universität, wobei entsprechend § 36 Satz 2 mindestens eine schriftliche und eine mündliche Teilleistung erforderlich sind;

 Umrechnung der an der ausländischen Universität erzielten Noten als Prüfungsgesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 54

Zeugnis und Bescheid über das endgültige Nichtbestehen

- (1) ¹Studierende, die die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben, erhalten innerhalb eines Monats vom Prüfungsamt über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden das Thema der Hausarbeit und deren Note, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist; es wird von der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät unterzeichnet.
- (3) ¹Das Zeugnis über die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung wird nach Maßgabe von § 18 BbgJAO vom Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg ausgestellt. ²Das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung fließt mit 70 vom Hundert und das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 vom Hundert in die Gesamtnote ein.
- (4) ¹Studierende, die die Schwerpunktbereichsprüfung nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 auch in der Wiederholung nach § 45 Abs. 1 und 3 nicht erfolgreich bestanden haben, haben diese endgültig nicht bestanden. oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. 3Der Bescheid

ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 55

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft nach dem 30.09.2022 an der Europa-Universität Viadrina aufnehmen.
- (3) ¹Studierende, die ihr Studium in Studiengang diesem vor 01.10.2022 an der Europa-Universität Viadrina aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.10.2019 spätestens bis zum 30.09.2023 ab. ²Studierende, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2023 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft überführt.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.10.2019 tritt mit Ablauf vom 30.09.2023 außer Kraft.

ANLAGE 1 (zu § 5 Abs. 2)

Studienverlaufsplan nach Fachsemestern (FS)

- Studienbeginn im Wintersemester -

Variante 1: Schwerpunktbereichsprüfung vor staatlicher Pflichtfachprüfung

FS (SWS gesamt)	Lehrveranstaltungen (SWS)	Studienbegleitende Prüfungen
1.	Grundkurs Zivilrecht I (6)	Vorlesungsabschlussklausur
(24)	Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I (2)	
	Grundkurs Strafrecht I (4)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I (2)	
	Grundkurs Öffentliches Recht I (4)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I (2)	
	Grundlagenfach (2)	Vorlesungsabschlussklausur ⁶
	Kompetenztraining I (2)	
vorlesungs	freie Zeit	Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger ⁷
2.	Grundkurs Zivilrecht II (4)	Vorlesungsabschlussklausur
(16-18)	Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II (2)	
	Grundkurs Strafrecht II (2)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (2)	
	Grundkurs Öffentliches Recht II (4)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II (2)	
	Grundlagenfach (2)	Vorlesungsabschlussklausur
vorlesungs	freie Zeit	Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger

In den Grundlagenfächern (wie zum Beispiel Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Deutsche oder Europäische Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie) ist für die Zwischenprüfung nur das Bestehen von einer der Vorlesungsabschlussklausuren erforderlich.

⁷ Für die Zwischenprüfung ist nur das Bestehen von einer Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger erforderlich.

3.	Grundkurs Zivilrecht III (4)	Vorlesungsabschlussklausur
(19-21)	Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III (2)	
	Grundkurs Zivilrecht IV (2)	Vorlesungsabschlussklausur
	Grundkurs Strafrecht III (3)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III (2)	
	Grundkurs Öffentliches Recht III ⁸ (2)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III (2)	
	Grundlagenfach (2)	Vorlesungsabschlussklausur
	Schlüsselqualifikation (2)	
vorlesungs	freie Zeit	Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger
		Praktische Studienzeit i.S.v. § 2 BbgJAO
4.	Familienrecht (2)	
(22)	Zivilprozessrecht (2)	
	Übung im Zivilrecht (2)	Klausuren
	Grundkurs Strafrecht IV (2)	
	Übung im Strafrecht (2)	Klausuren
	Strafverfahrensrecht (2)	
	Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungs- prozessrecht (2)	
	Polizeirecht (2)	
	Kommunalrecht (2)	
	Baurecht (2)	
	Schlüssel-/Zusatzqualifikation (2)	
vorlesungsfreie Zeit		Hausarbeit für Fortgeschrittene
		im Zivilrecht und Strafrecht
		Praktische Studienzeit
5.	Individualarbeitsrecht (2)	
	•	•

⁸ Allgemeines Verwaltungsrecht I.

(20)	Erbrecht (2)	
(20)	Handelsrecht (2)	
	Gesellschaftsrecht (2)	
	Übung im Öffentlichen Recht (2)	Klausuren
	Europarecht (4)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Europarecht (2)	
	Völkerrecht (2)	
	Kompetenztraining II (2)	
vorlesungsfreie Zeit		Hausarbeit für Fortgeschrittene
		im Öffentlichen Recht
		Praktische Studienzeit
6.	Schlüssel-/Zusatzqualifikationen (4)	
(12)	SPB-Pflicht-/Wahlpflichtteil (6)	
	SPB-Seminar (2)	Seminararbeit
7.	SPB-Pflicht-/Wahlpflichtteil (6)	
(6)		SPB-Hausarbeit
8.		Mündliche SPB-Prüfung
(12)	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	
9.	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	
(12)		

Variante 2: Schwerpunktbereichsprüfung nach staatlicher Pflichtfachprüfung

FS (SWS gesamt)	Lehrveranstaltungen (SWS)	Studienbegleitende Prüfungen
1.	Grundkurs Zivilrecht I (6)	Vorlesungsabschlussklausur
(24)	Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I (2)	
	Grundkurs Strafrecht I (4)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I (2)	
	Grundkurs Öffentliches Recht I (4)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I (2)	
	Grundlagenfach (2)	Vorlesungsabschlussklausur ⁹
	Kompetenztraining I (2)	
vorlesungs	freie Zeit	Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger ¹⁰
2.	Grundkurs Zivilrecht II (4)	Vorlesungsabschlussklausur
(16-18)	Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II (2)	
	Grundkurs Strafrecht II (2)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (2)	
	Grundkurs Öffentliches Recht II (4)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II (2)	
	Grundlagenfach (2)	Vorlesungsabschlussklausur
vorlesungs	freie Zeit	Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger

-

In den Grundlagenfächern (wie zum Beispiel Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Deutsche oder Europäische Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie) ist für die Zwischenprüfung nur das Bestehen von einer der Vorlesungsabschlussklausuren erforderlich

erforderlich.
Für die Zwischenprüfung ist nur das Bestehen von einer Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger erforderlich.

3.	Grundkurs Zivilrecht III (4)	Vorlesungsabschlussklausur
(19-21)	Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III (2)	
	Grundkurs Zivilrecht IV (2)	Vorlesungsabschlussklausur
	Grundkurs Strafrecht III (3)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III (2)	
	Grundkurs Öffentliches Recht III ¹¹ (2)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III (2)	
	Grundlagenfach (2)	Vorlesungsabschlussklausur
	Schlüsselqualifikation (2)	
vorlesungs	freie Zeit	Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger
		Praktische Studienzeit i.S.v. § 2 BbgJAO
4.	Familienrecht (2)	
(22)	Zivilprozessrecht (2)	
	Übung im Zivilrecht (2)	Klausuren
	Grundkurs Strafrecht IV (2)	
	Übung im Strafrecht (2)	Klausuren
	Strafverfahrensrecht (2)	
	Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungs- prozessrecht (2)	
	Polizeirecht (2)	
	Kommunalrecht (2)	
	Baurecht (2)	
	Schlüssel-/Zusatzqualifikation (2)	
vorlesungsfreie Zeit		Hausarbeit für Fortgeschrittene
		im Zivilrecht und Strafrecht
		Praktische Studienzeit
5.	Individualarbeitsrecht (2)	
L	I	<u> </u>

¹¹ Allgemeines Verwaltungsrecht I.

(20)	Erbrecht (2)	
	Handelsrecht (2)	
	Gesellschaftsrecht (2)	
	Übung im Öffentlichen Recht (2)	Klausuren
	Europarecht (4)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Europarecht (2)	
	Völkerrecht (2)	
	Kompetenztraining II (2)	
vorlesungst	reie Zeit	Hausarbeit für Fortgeschrittene
		im Öffentlichen Recht
		Praktische Studienzeit
6.	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	
(12)		
7.	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	
(12)		
8.	SPB-Pflicht-/Wahlpflichtteil 6)	
(12)	SPB-Seminar (2)	Seminararbeit
	Schlüssel-/Zusatzqualifikationen (4)	
9.	SPB-Pflicht-/Wahlpflichtteil (6)	
(6)		SPB-Hausarbeit
10.		Mündliche SPB-Prüfung

ANLAGE 2 (zu § 5 Abs. 2)

Studienverlaufsplan nach Fachsemestern (FS)

- Studienbeginn im Sommersemester -

Variante 1: Schwerpunktbereichsprüfung vor staatlicher Pflichtfachprüfung

FS (SWS	Lehrveranstaltungen (SWS)	Studienbegleitende
gesamt)		Prüfungen
1.	Grundkurs Strafrecht I (4)	Vorlesungsabschlussklausur
(20)	Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I (2)	
	Grundkurs Strafrecht II (2)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (2)	
	Grundkurs Öffentliches Recht II (4)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II (2)	
	Grundlagenfach (2)	Vorlesungsabschlussklausur ¹²
	Kompetenztraining I (2)	
vorlesungs	freie Zeit	Hausarbeit für Anfängerinnen
		und Anfänger ¹³ (Strafrecht oder Öffentliches Recht)
2.	Grundkurs Zivilrecht I (6)	Vorlesungsabschlussklausur
(23)	Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I (2)	
	Grundkurs Strafrecht III (3)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (2)	
	Grundkurs Öffentliches Recht I (4)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I (2)	
	Grundkurs Öffentliches Recht III (2)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III (2)	
vorlesungs	freie Zeit	Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger
3.	Grundkurs Zivilrecht II (4)	Vorlesungsabschlussklausur
(20-22)	Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II (2)	

In den Grundlagenfächern (wie zum Beispiel Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Deutsche oder Europäische Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie) ist für die Zwischenprüfung nur das Bestehen von einer der Vorlesungsabschlussklausuren erforderlich

erforderlich.

Für die Zwischenprüfung ist nur das Bestehen von einer Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger erforderlich.

	Grundkurs Strafrecht IV (2)	
	Strafverfahrensrecht (2)	
	Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungs- prozessrecht (2)	
	Polizeirecht (2)	
	Kommunalrecht (2)	
	Baurecht (2)	
	Grundlagenfach (2)	Vorlesungsabschlussklausur
vorlesungs	freie Zeit	Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger
		Praktische Studienzeit i.S.v. § 2 BbgJAO
4.	Grundkurs Zivilrecht III (4)	Vorlesungsabschlussklausur
(22)	Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III (2)	
	Grundkurs Zivilrecht IV (2)	Vorlesungsabschlussklausur
	Handelsrecht (2)	
	Übung im Strafrecht (2)	Klausuren
	Europarecht (4)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Europarecht (2)	
	Völkerrecht (2)	
	Kompetenztraining II (2)	
		Bei Interesse an der Wahl des SBP 1: Arbeitsrecht (2) oder Erbrecht (2) oder Gesellschaftsrecht (2) vorziehen.
vorlesungs	freie Zeit	Hausarbeit für Fortgeschrittene im Strafrecht
		Praktische Studienzeit
5.	Familienrecht (2)	
(14)	Zivilprozessrecht (2)	

	Übung im Zivilrecht (2)	Klausuren
	Übung im Öffentlichen Recht (2)	Klausuren
	Schlüssel-/Zusatzqualifikationen (6)	
vorlesungs	freie Zeit	Hausarbeit für Fortgeschrittene
		im Zivilrecht und im
		Öffentlichen Recht
		Praktische Studienzeit
6.	Individualarbeitsrecht (2)	
(16)	Erbrecht (2)	
	Gesellschaftsrecht (2)	
	Schlüssel-/Zusatzqualifikationen (2)	
	SPB-Pflicht-/Wahlpflichtteil (6)	
	SPB-Seminar (2)	Seminararbeit
vorlesungs	freie Zeit	Praktische Studienzeit
7.	SPB-Pflicht-/Wahlpflichtteil (6)	
(6)		SPB-Hausarbeit
8.		Mündliche SPB-Prüfung
(12)	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	
9.	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	
(12)		

Variante 2: Schwerpunktbereichsprüfung nach staatlicher Pflichtfachprüfung

FS (SWS gesamt)	Lehrveranstaltungen (SWS)	Studienbegleitende Prüfungen
1.	Grundkurs Strafrecht I (4)	Vorlesungsabschlussklausur
(20)	Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I (2)	
	Grundkurs Strafrecht II (2)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (2)	
	Grundkurs Öffentliches Recht II (4)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II (2)	
	Grundlagenfach (2)	Vorlesungsabschlussklausur ¹⁴
	Kompetenztraining I (2)	
vorlesungs	freie Zeit	Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger ¹⁵ (Strafrecht oder Öffentliches Recht)
2.	Grundkurs Zivilrecht I (6)	Vorlesungsabschlussklausur
(23)	Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I (2)	
	Grundkurs Strafrecht III (3)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (2)	
	Grundkurs Öffentliches Recht I (4)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I (2)	
	Grundkurs Öffentliches Recht III (2)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III (2)	
vorlesungs	freie Zeit	Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger

-

In den Grundlagenfächern (wie zum Beispiel Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Deutsche oder Europäische Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie) ist für die Zwischenprüfung nur das Bestehen von einer der Vorlesungsabschlussklausuren erforderlich.

erforderlich.

Für die Zwischenprüfung ist nur das Bestehen von einer Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger erforderlich.

	Crunally va 7ivilra abt II (4)	Variance and a shirt sold second
3.	Grundkurs Zivilrecht II (4)	Vorlesungsabschlussklausur
(20-22)	Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II (2)	
	Grundkurs Strafrecht IV (2)	
	Strafverfahrensrecht (2)	
	Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungs- prozessrecht (2)	
	Polizeirecht (2)	
	Kommunalrecht (2)	
	Baurecht (2)	
	Grundlagenfach (2)	Vorlesungsabschlussklausur
vorlesungs	freie Zeit	Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger
		Praktische Studienzeit i.S.v. § 2 BbgJAO
4.	Grundkurs Zivilrecht III (4)	Vorlesungsabschlussklausur
(22)	Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III (2)	
	Grundkurs Zivilrecht IV (2)	Vorlesungsabschlussklausur
	Handelsrecht (2)	
	Übung im Strafrecht (2)	Klausuren
	Europarecht (4)	Vorlesungsabschlussklausur
	Arbeitsgemeinschaft Europarecht (2)	
	Völkerrecht (2)	
	Kompetenztraining II (2)	
vorlesungs	freie Zeit	Hausarbeit für Fortgeschrittene
		im Strafrecht
		Praktische Studienzeit
5.	Familienrecht (2)	
(12)	Zivilprozessrecht (2)	
	Übung im Zivilrecht (2)	Klausuren
	Übung im Öffentlichen Recht (2)	Klausuren
	Schlüssel-/Zusatzqualifikationen (4)	
	•	•

vorlesungs	freie Zeit	Hausarbeit für Fortgeschrittene im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht Praktische Studienzeit
6.	Individualarbeitsrecht (2)	
(20)	Erbrecht (2)	
	Gesellschaftsrecht (2)	
	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	
7.	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	
(12)		
8.	SPB-Pflicht-/Wahlpflichtteil 6)	
(12)	SPB-Seminar (2)	Seminararbeit
	Schlüssel-/Zusatzqualifikationen (4)	
9.	SPB-Pflicht-/Wahlpflichtteil (6)	
(6)		SPB-Hausarbeit
10.		Mündliche SPB-Prüfung

ANLAGE 3

(zu § 37)

Schwerpunktbereiche und ihre Rechtsgebiete

Lehrveranstaltungen zu den nachfolgend genannten jeweiligen Pflichtteilen werden regelmäßig angeboten. Zum Wahlpflichtteil werden Lehrveranstaltungen zumindest in dem Maße angeboten, dass die Voraussetzungen von § 35 erfüllt werden können. Die Aufzählungen der Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Wahlpflichtteilen sind nicht abschließend. Es können weitere Veranstaltungen angeboten werden, die sich thematisch in den jeweiligen Schwerpunktbereich einfügen.

Schwerpunktbereich 1

"Privat- und Wirtschaftsrecht"

Kernfächer:

Veranstaltung	SWS
Familienrecht (Vertiefung) einschließlich FamFG	2
Erbrecht (Vertiefung)	2
Handels- und Personengesellschaftsrecht (Vertiefung)	2
Recht der Körperschaften (Vertiefung)	2
Europäisches Internationales Privatrecht	2
Europäisches Privatrecht	2
Arbeitsrecht (Vertiefung, Kollektives Arbeitsrecht)	2
Versicherungsrecht	2
Zivilprozessrecht (Vertiefung, einschließlich Grundlagen des Insolvenzrechts)	2

Ergänzungsfächer:

Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht (Vertiefung)	2
Europäisches Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Sozialrecht	2
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
Europäisches Arbeitsrecht	2
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	2
Internationales Steuerrecht	2
Europäisches Steuerrecht	2
Gewerblicher Rechtsschutz	2
Recht des geistigen Eigentums	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Wettbewerbsverfahrensrecht	2
Europäisches Beihilfenrecht	2
Wirtschaftsstrafrecht	2
Datenschutzrecht	2
Methodik der Fallbearbeitung im IPR und IZVR	2
Wirtschaftsvölkerrecht	2
Europäisches Außenwirtschaftsrecht	2
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2
Anwaltliches Berufsrecht	2

Schwerpunktbereich 2

"Strafrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Strafverfahrensrecht (Vertiefung)	2
Sanktionenlehre	2
Jugendstrafrecht	2
Europäisches (Wirtschafts-)Strafrecht	2

Wahlpflichtteil:

Völkerstrafrecht	2
Kriminologie	2
Wirtschaftsstrafrecht I	2
Wirtschaftsstrafrecht II	2
Strafverteidigung	2
Strafvollstreckung und Strafvollzug	2
Strafrechtsvergleichung	2
Strafrechtsphilosophie	2

Schwerpunktbereich 3

"Völkerrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Allgemeines Völkerrecht	4
Besonderes Völkerrecht	2

Wahlpflichtteil:

Wirtschaftsvölkerrecht	2
Humanitäres Völkerrecht	2
Humanitäres Völkerrecht (Vertiefung)	2
Recht der internationalen Sicherheit	2
Current Issues of Public International Law ¹⁶	2
Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2
Menschenrechtsschutz (Vertiefung)	2
Völkerstrafrecht	2
Ausgewählte Rechtsprechung im Völkerstrafrecht	2
Ausgewählte Rechtsprechung des IGH	2
Allgemeine Staatslehre	2

Die Lehrveranstaltung kann entweder als Zusatzqualifikation i.S.v. § 28 IV SPO (Fremdsprachenkompetenz) oder als Lehrveranstaltung i.S.v. § 35 SPO belegt werden (keine Doppelverwertung).

Schwerpunktbereich 4

"Staat und Verwaltung"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Verfassungsrecht (Vertiefung)	2
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
Datenschutz- und Digitalrecht	2

Wahlpflichtteil:

Allgemeine Staatslehre	2
Verfassungsgeschichte	2
Finanzverfassungsrecht	2
Europäisches Währungsrecht	2
Europäisierung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrechts	2
Europäisches Agrar- und Ernährungswirtschaftsrecht	2
Aktuelle Entwicklungen des Ernährungswirtschaftsrechts	2
Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2
Staatshaftungsrecht	2
Umweltrecht	2
Öffentliches Dienstrecht (einschließlich Personalvertretungsrecht)	2
Sozialrecht	2

Schwerpunktbereich 5

"Europarecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
EU-Prozessrecht	2
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2
Europäisches Kartellrecht	2
EU-Grundrechte	2

Wahlpflichtteil:

Aktuelle Entscheidungen der Unionsgerichtsbarkeit und der EU-Kommission zu	2
	2
Fragen der Binnenmarkt- und Wettbewerbspolitik	
Europäisierung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrechts	2
Europäisches Wettbewerbsverfahrensrecht	2
Methodik der Fallbearbeitung im Völker- und Europarecht	2
Europäisches Privatrecht	2
Europäisches Internationales Privatrecht	2
Europäisches Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Europäisches Arbeitsrecht	2
Europäisches Verbraucherrecht	2
Europäisches Außenwirtschaftsrecht	2
Wirtschaftsvölkerrecht	2
Europäisches Währungsrecht	2
Europäisches (Wirtschafts-)Strafrecht	2
Europäisches und internationales Asyl- und Flüchtlingsrecht	2
Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2
Europäisches Beihilfenrecht	2
Europäisches Lauterkeits- und Markenrecht	2
Europäisches Handels- und Gesellschaftsrecht	2
Europäisches Sozialrecht	2

Schwerpunktbereich 6 "Polnisches Recht"

Veranstaltungen gemäß § 48 Satz 2 und § 50 Abs. 2 Satz 1 und 2.

Schwerpunktbereich 7

"Medienrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Einführung in das Medienrecht	2
Aktuelle Fragen des Medienrechts (Seminar, s. § 52 Abs. 1)	2
Bildrecht	1
Medienarbeitsrecht	1
Prozessuale Besonderheiten des Medienrechts	1

Wahlpflichtteil:

Europäisches Medienrecht	1
Medienkartellrecht	2
Film-, Kino- und Musikrecht	1
Urheber-, Marken- und Titelrecht	4
Öffentliches Medienrecht	2
Vertriebsrecht	1
Gestaltung und Verhandlung von Medienverträgen	2
Medienwirkung	2
Praktikum (s. § 52 Abs. 2)	2
Datenschutzrecht	2

Schwerpunktbereich 8

"Ausländisches und Internationales Recht"

Veranstaltungen gemäß § 53.

ANLAGE 4

(zu § 38 S. 3)

Zuordnung der Schwerpunktbereiche zu den Hauptrechtsgebieten

Schwerpunktbereich	Hauptrechtsgebiet
SPB 1 – Privat- und Wirtschaftsrecht	Zivilrecht
SPB 2 – Strafrecht	Strafrecht
SPB 3 – Völkerrecht	Öffentliches Recht
SPB 4 – Staat und Verwaltung	Öffentliches Recht
SPB 5 – Europarecht	Zivilrecht oder Öffentliches Recht
SPB 6 – Polnisches Recht	-
SPB 7 – Medienrecht	Zivilrecht oder Öffentliches Recht
SPB 8 – Ausländisches und Internationales Recht	-

Anhang 1

(zu § 40 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät)

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Hausarbeit mit dem Thema
selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.
Ort, Datum, Unterschrift der Verfasserin / des
Verfassers

Anhang 2

(zu § 19 Abs. 4, § 30, 39 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät)

Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Haus- oder Seminararbeit

Diese Erklärung ist obligatorischer Bestandteil einer jeden Hausarbeit für Anfänger und Anfängerinnen, Hausarbeit für Fortgeschrittene und Seminararbeit. Sie kann auch anderen zur Erlangung eines Leistungsnachweises bzw. als Prüfungsleistung angefertigten Hausarbeiten oder Seminararbeiten in einem der von der Juristischen Fakultät angebotenen Studiengänge beigefügt werden.

Hiermit versichere ich,		
(vollständiger Name in Druckbuchs	taben)	
MatrNr.		
Die vorgelegte Hausarbeit/	Seminararbeit/	
Bachelorarbeit zum Thema:		
im Rahmen der Lehrveranstaltung		
(WiSe/SoSe)		
	(W((WiSe / SoSe	

selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie aus diesen entnommene Gedanken und Formulierungen in angemessener Form gekennzeichnet zu haben.

Des Weiteren versichere ich, diese Arbeit weder in dieser noch in modifizierter Form bereits in einer anderen Lehrveranstaltung zum Erwerb eines Leistungsnachweises eingereicht zu haben.

Mir ist bekannt, dass eine Arbeit, die nachweislich ein Plagiat gemäß der im § 14 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät gegebenen Definition darstellt, als schwerer Verstoß gegen die Prüfungsordnung gewertet und kein Leistungsnachweis erteilt wird.
